

Informationen für die Presse

Eckpunkte eines Gesetzentwurfs zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

Bundesjustiz- und Bundesfinanzministerium haben in gemeinsamer Federführung den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) erarbeitet. Durch dieses Gesetz wird die Bundesregierung einen der wichtigsten Punkte des „10-Punkte-Programms zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ vom 25. Februar 2003 umsetzen. Ziel dieses Bilanzkontrollgesetzes ist es, Rechtsgrundlagen für ein Enforcement-Verfahren zu schaffen.

Enforcement meint die Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) identische unabhängige Stelle.

I. Ausgestaltung des neuen Enforcement-Verfahrens

Der Entwurf sieht ein zweistufiges Enforcement-System vor:

Erste Stufe

Das Bundesjustizministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium eine privatrechtlich organisierte unabhängige Einrichtung als Prüfstelle für Rechnungslegung anerkennen. Der Prüfstelle wird die Aufgabe übertragen, auf der ersten Stufe die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses eines kapitalmarktorientierten Unternehmens (d.h. eines Unternehmens mit Sitz im In- oder Ausland, dessen Wertpapiere an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden) auf der Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens zu prüfen.

Die Prüfstelle wird tätig

- bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Rechnungslegungsverstöße,
- im Rahmen von Stichprobenprüfungen oder
- auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ziel ist es, mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Lösung zur Fehlerbeseitigung herbeizuführen.

Zweite Stufe

- Verweigert ein Unternehmen die Kooperation mit der Prüfstelle, kann die BaFin auf der zweiten Stufe die Prüfung und Berichtigung der Rechnungslegung mit öffentlich-rechtlichen Maßnahmen durchsetzen.
- Hat die BaFin erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung, kann die BaFin den Fall noch einmal aufgreifen und selbst tätig werden.
- Eine Besonderheit gilt für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die bereits unter der Aufsicht der BaFin stehen. Auch diese Unternehmen unterliegen dem Enforcement durch die Prüfstelle. Die BaFin kann eine Prüfung solcher Unternehmen durch die Prüfstelle jederzeit an sich ziehen.

Falls die Einrichtung oder Anerkennung einer privatrechtlichen Prüfstelle fehlschlagen, nimmt die BaFin die Enforcementaufgaben alleine wahr.

II. Finanzierung

Die Kosten der privaten Prüfstelle und die allgemeinen Enforcement-Kosten der BaFin werden durch Erhebung einer Umlage bei allen am geregelten Kapitalmarkt notierten Unternehmen finanziert. Die konkreten Kosten einer Prüfung auf der zweiten Stufe sollen jeweils dem betroffenen geprüften Unternehmen gesondert auferlegt werden.

III. Trägerschaft der privatrechtlichen Prüfstelle

Die Prüfstelle soll von einem privaten eingetragenen Verein getragen werden, in dem die Kreise der Wirtschaft mit Nähe zum Finanzmarkt möglichst breit vertreten sein sollen. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Prüfstelle.